

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 11. März 2022

Teil II

94. Verordnung: Änderung der Lehrberufslisteverordnung

94. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Lehrberufslisteverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2021, wird verordnet:

Die Lehrberufslisteverordnung, BGBl. II Nr. 41/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 332/2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/ Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin, Assistent in der Sicherheitsverwaltung/ Assistentin in der Sicherheitsverwaltung, Bankkaufmann/ Bankkauffrau, Betriebslogistikkaufmann/ Betriebslogistikkauffrau, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Verlag, Bürokaufmann/ Bürokauffrau, Drogist/Drogistin, E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau, Einkäufer/Einkäuferin, Einzelhandel, Eventkaufmann/ Eventkauffrau, Finanzdienstleistungskaufmann Finanzdienstleistungskauffrau, Finanz- und Rechnungswesenassistent, Großhandelskaufmann/ Großhandelskauffrau, Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau, Industriekaufmann/ Industriekauffrau, Kanzleiassistent/ Kanzleiassistentin, Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau, Personaldienstleistung, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Sportadministrator/ Sportadministratorin, Steuerassistenz, Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau und Verwaltungsassistent/ Verwaltungsassistentin jeweils in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Bahnreise- und Mobilitätsservice“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordnete Zahl „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.

2. In der Anlage 1 wird in der Tabelle nach der Zeile betreffend den Lehrberuf Backtechnologie folgende Zeile eingefügt:

Bahnreise- und Mobilitätsservice (Ausbildungsversuch)	3,5	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/ Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin Assistent in der Sicherheitsverwaltung/ Assistentin in der Sicherheitsverwaltung Bankkaufmann/Bankkauffrau Betriebsdienstleister/ Betriebsdienstleisterin Betriebslogistikkaufmann/ Betriebslogistikkauffrau Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel Buch- und Medienwirtschaft – Verlag Bürokaufmann/ Bürokauffrau	1. 1. 1. 1. 1. 2. 1. 1. 1. 1. 2. 3.	voll voll voll voll voll voll voll voll voll voll voll voll
---	-----	--	--	--

	Drogist/Drogistin	1.	voll
	E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau	1.	voll
	Einkäufer Einkäuferin	1.	voll
	Einzelhandel	1.	voll
	Eventkaufmann/ Eventkauffrau	1.	voll
	Finanzdienstleistungskaufmann/ Finanzdienstleistungskauffrau	1.	voll
	Finanz- und Rechnungswesenassistent	1.	voll
	Großhandelskaufmann/ Großhandelskauffrau	1.	voll
	Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	1.	voll
		2.	voll
	Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin	1.	voll
	Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau	1.	voll
	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	1.	voll
	Industriekaufmann Industriekauffrau	1.	voll
	Kanzleiassistent/ Kanzleiassistentin	1.	voll
	Medizinproduktekaufmann/ Medizinproduktekauffrau	1.	voll
	Mobilitätsservice	1.	voll
		2.	voll
		3.	voll
	Personaldienstleistung	1.	voll
	Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz	1.	voll
	Reisebüroassistent/ Reisebüroassistentin	1.	voll
		2.	voll
	Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau	1.	voll
		2.	voll
	Speditionslogistik	1.	voll
		2.	voll
	Sportadministrator/ Sportadministratorin	1.	voll
	Steuerassistent	1.	voll
	Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau	1.	voll
	Verwaltungsassistent/ Verwaltungsassistentin	1.	voll

”

3. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Bautechnische Assistenz, Betonbau, Hochbau, Maurer/Maurerin und Tiefbau jeweils in der dritten Spalte die Begriffe „- Konstruktiver Betonbau“, „- Stahlbetonhochbau“, „- Neubau“, „- Sanierung“, „- Verkehrswegebau“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Baumaschinenbetrieb“.

4. In der Anlage 1 wird in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Berufsfotograf/ Berufsfotografin, Foto- und Multimediakaufmann/ Foto- und Multimediakauffrau, Medienfachmann/ Medienfachfrau und Reprografie jeweils der Begriff „Berufsfotograf/ Berufsfotografin“ durch den Begriff „Berufsfotografie“ ersetzt.

5. In der Anlage 1 in der Zeile betreffend den Lehrberuf Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin – Konstruktiver Betonbau wird in der ersten Spalte der Begriff „Betonbauspezialist/ Betonbauspezialistin – Konstruktiver Betonbau“ durch den Begriff „Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin – Schwerpunkt Konstruktiver Betonbau“ ersetzt und entfallen in der dritten Spalte die Begriffe „- Neubau“, „- Sanierung“, „- Verkehrswegebau“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Baumaschinenbetrieb“.

6. In der Anlage 1 in der Zeile betreffend den Lehrberuf Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin – Stahlbetonhochbau wird in der ersten Spalte der Begriff „Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin – Stahlbetonhochbau“ durch den Begriff „Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin – Schwerpunkt Stahlbetonhochbau“ ersetzt und entfallen in der dritten Spalte die Begriffe „- Neubau“, „- Sanierung“, „- Verkehrswegebau“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Baumaschinenbetrieb“.

7. In der Anlage 1 in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Betonfertigteiltechnik werden in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Prüftechnik – Baustoffe“, in der vierten Spalte die den Lehrberufen Hochbauspezialist / Hochbauspezialistin, Prüftechnik – Baustoffe und Tiefbauspezialist / Tiefbauspezialistin jeweils zugeordnete Zahl „1.“ und in der fünften Spalte das den Lehrberufen Hochbauspezialist / Hochbauspezialistin, Prüftechnik – Baustoffe und Tiefbauspezialist / Tiefbauspezialistin jeweils zugeordnete Wort „voll“ eingefügt, entfallen in der dritten Spalte die Begriffe „- Konstruktiver Betonbau“, „- Stahlbetonhochbau“, „- Neubau“, „- Sanierung“, „- Baumaschinenbetrieb“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Verkehrswegebau“, werden in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin zugeordnete Zahl „2.“ unterhalb der Zahl 1. sowie in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Betonbauspezialist / Betonbauspezialistin und dem zweiten Lehrjahr zugeordnete Wort „voll“ angefügt, entfallen in der vierten Spalte die dem Begriff – Stahlbetonhochbau zugeordneten Zahlen „1.“ und „2.“ sowie die den Begriffen – Neubau, – Sanierung, – Baumaschinenbetrieb, – Siedlungswasserbau und – Verkehrswegebau jeweils zugeordnete Zahl „1.“ und entfallen in der fünften Spalte das dem Begriff – Stahlbetonhochbau zweifach zugeordnete sowie das den Begriffen – Neubau, – Sanierung, – Baumaschinenbetrieb, – Siedlungswasserbau und – Verkehrswegebau jeweils einfach zugeordnete Wort „voll“.

8. In der Anlage 1 werden in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Betriebsdienstleister/ Betriebsdienstleisterin, Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin, Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau, Reisebüroassistent/ Reisebüroassistentin, Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau und Speditionslogistik jeweils in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Bahnreise- und Mobilitätsservice“, in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordneten Zahlen „1.“ und „2.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordnete Wort „voll“ zweifach eingefügt.

9. In der Anlage 1 in der Zeile betreffend den Lehrberuf Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin – Neubau wird in der ersten Spalte der Begriff „Hochbauspezialist/ Hochbauspezialistin – Neubau“ durch den Begriff „Hochbauspezialist / Hochbauspezialistin – Schwerpunkt Neubau“ ersetzt und entfallen in der dritten Spalte die Begriffe „- Konstruktiver Betonbau“, „- Stahlbetonhochbau“, „- Verkehrswegebau“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Baumaschinenbetrieb“.

10. In der Anlage 1 in der Zeile betreffend den Lehrberuf Hochbauspezialist/Hochbauspezialistin – Sanierung wird in der ersten Spalte der Begriff „Hochbauspezialist/ Hochbauspezialistin – Sanierung“ durch den Begriff „Hochbauspezialist / Hochbauspezialistin – Schwerpunkt Sanierung“ ersetzt und entfallen in der dritten Spalte die Begriffe „- Konstruktiver Betonbau“, „- Stahlbetonhochbau“, „- Verkehrswegebau“, „- Siedlungswasserbau“ und „- Baumaschinenbetrieb“.

11. In der Anlage 1 entfallen in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Konstrukteur – Schwerpunkt Metallbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Stahlbautechnik/ Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnikerin jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Oberflächentechniker“, jeweils in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Oberflächentechniker zugeordnete Zahl „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Oberflächentechniker zugeordnete Wort „voll“.

12. In der Anlage 1 wird in der Zeile betreffend den Lehrberuf Labortechnik der Begriff „Physiklaborant/Physiklaborantin“ durch den Begriff „Prüftechnik“ ersetzt.

13. In der Anlage 1 wird in der Zeile betreffend den Lehrberuf Metalltechnik in der dritten Spalte der Begriff „Oberflächentechniker/Oberflächentechnikerin“ durch den Begriff „Oberflächentechnik“ ersetzt.

14. In der Anlage 1 werden in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Mobilitätsservice in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Bahnreise- und Mobilitätsservice“, in der vierten Spalte die dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordneten Zahlen „1.“, „2.“ und „3.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Bahnreise- und Mobilitätsservice zugeordnete Wort „voll“ dreifach eingefügt.

15. In der Anlage 1 entfallen in der Zeile betreffend den Lehrberuf Oberflächentechnik in der dritten Spalte die Begriffe „Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik“ und „Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik“, in der vierten Spalte die den Lehrberufen Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik und Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik jeweils zugeordnete Zahl „1.“ und in der fünften Spalte das den